

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 1988

### 2148. Nutzungsplanung Wil (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Wil (RRB Nr. 2141/1986) wurde die Gemeinde eingeladen, das Gebiet Floh/Fries einer Bauzone zuzuweisen. In der Folge setzte die Gemeindeversammlung Wil am 17. Februar 1988 für dieses Gebiet eine Industriezone mit entsprechenden Bauvorschriften und einem Waldabstandslinienplan fest. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

In Art. 20 der neu geschaffenen Zonenvorschrift wird die Nutzweise geregelt. Der erste Teil dieser Vorschrift entspricht inhaltlich § 226 PBG, während der letzte Satz eine Verweisung auf die ohnehin geltenden Umweltschutzbestimmungen ist. Da die Gemeinden nicht befugt sind, die Bestimmungen über die allgemeinen Schranken der Eigentums- und Besitzesausübung zu präzisieren, einzuschränken oder zu verschärfen, vermag Art. 20 keine selbständige Wirkung zu entfalten.

Die Vorlage gibt im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Wil am 17. Februar 1988 beschlossene Ergänzung der Nutzungsplanung für das Gebiet Fries/Floh wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

**Hirschi**